

Dr. Schröck & Miller

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Augustenstraße 1, 87629 Füssen

Dr. jur. Jörg A.E. **Schröck***
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Amtsgericht Fürstfeldbruck
Abteilung für Familiensachen
Stadelbergerstr. 5
82256 Fürstfeldbruck

Oliver **Miller**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

In der Familiensache
J ./ J
Aktenzeichen: - neu -

In Kooperation mit:
Steuerberater

Anton **Paulsteiner**
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Datum: 20. Juni 2013

unser Zeichen: 135/13JS21/JS

Datei: D4/396-13

Wolfgang **Hackl**
Diplom-Finanzwirt (FH)

Antrag auf Abgabe einer Willenserklärung

des Herrn J. [ANSCHRIFT]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. Jörg A.E. Schröck,
Augustenstraße 1, 87629 Füssen

gegen

Zentrale
Füssen: Augustenstraße 1
87629 Füssen

Frau J. [ANSCHRIFT]

- Antragsgegnerin -

Postfach: 1466
87620 Füssen
Zweig-
Stelle: Bavariaring 6
87600 Kaufbeuren

Namens und im Auftrage des Antragstellers wird

Telefon: 08362 - 7136
Telefax: 08362 - 38774
Mail: info@schroeckundmiller.de
Internet: www.familienrecht-allgaeu.de

beantragt:

* Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht
im Deutschen Anwaltsverein

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, gegenüber dem Finanzamt M., zur Identifikationsnummer [NR.] zu erklären: „Ich stimme für den Veranlagungszeitraum 2011 und 2012 dem begrenzten Realsplitting zu.“

Bank: Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto-Nr. 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

Begründung:

Die Beteiligten sind seit dem [DATUM] rechtskräftig geschieden. Ausweislich der am [DATUM] zwischen den Beteiligten geschlossenen Scheidungs- und Trennungsvereinbarung verpflichtete sich der Antragsteller, ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bis einschließlich zum 31.12.2012 einen Ehegatten-Unterhalt in Höhe von 400 € monatlich zu bezahlen. Weiter verpflichtete sich laut dieser Vereinbarung der Antragsteller, an die gemeinsame Tochter N. , geboren am [DATUM], laufenden Barunterhalt in Höhe von 384 € zu bezahlen. Über die Anerkennungsfähigkeit dieser Leistungen als Unterhalt im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG hat alleine das Finanzamt aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes zu entscheiden (vgl. z.B. BGH FamRZ 1998, 953), also nicht das Familiengericht in diesem auf Zustimmung gerichteten Verfahren und auch nicht inzidenter mit der Entscheidung. Ebenfalls wurde in der Scheidungs- und Trennungsvereinbarung festgelegt, dass sich der Antragsteller verpflichtet, im Gegenzug dazu, Frau J. alle finanziellen Nachteile, d.h. alle steuerlichen Nachteile einschließlich der Einschaltung eines Steuerberaters zu deren Berechnung sowie alle sozialversicherungsrechtlichen Nachteile gegen Nachweis zu erstatten, die aus der Durchführung des begrenzten Realsplittings erwachsen. Obwohl sich in der Scheidungs- und Trennungsvereinbarung die Antragsgegnerin verpflichtet hat, für die Veranlagungsjahre 2011 und 2012 die für die Durchführung des begrenzten Realsplittings notwendigen Formulare der Finanzverwaltung (aktuell die Anlage „U“) jeweils fristgerecht unterschrieben zur Verfügung zu stellen, ist dies nicht geschehen. Bereits erfolgte entsprechende außergerichtlichen Aufforderungen hat die Antragsgegnerin ignoriert.

Beweis:

1. Scheidungsbeschluss des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom [DATUM], [AZ] in Kopie als **Anlage 1**
2. Scheidungs- und Trennungsvereinbarung vom [DATUM] in Kopie als **Anlage 2**

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht